

Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung

In der Landschaftsabstimmung vom 11. März 1990 angenommen

Art. 1

Gemeinde- auftrag	Dieses Gesetz regelt die gesamte Abfallbewirtschaftung in der Landschaft Davos mit dem Zweck, die menschliche Gesundheit, die Umwelt, insbesondere die Gewässer und das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Das Gesetz stützt sich auf kantonales und eidgenössisches Recht. Das von Bund und Kanton vorgeschriebene Verursacherprinzip in der Abfallbewirtschaftung ist der Leitgedanke des vorliegenden Gesetzes. Die Gemeinde sorgt für die Bewirtschaftung des in der Landschaft anfallenden Abfalls. Sie ist für den Sammeldienst, die Sammelstellen und den Weitertransport der Güter verantwortlich. Sie fördert insbesondere auch die Kompostierung der organischen Abfälle und die Wiederverwendung und Wiederverwertung aller Rohstoffe. Sie fördert und unterstützt Bestrebungen, die Abfallmenge zu verringern. Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung aller Abfälle, einschliesslich Bauschutt, mit Ausnahme von radioaktiven Abfällen, Giften, Tierkörpern, Metzgereiabfällen, Fleischschaukonfiskaten, Abwässern usw., soweit für diese besondere Bestimmungen gelten.
----------------------	---

Art. 2

Obligatorium	Die Benützung der von der Gemeinde organisierten Sammel- und Abfuhrdienste ist obligatorisch. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Kleine Landrat Ausnahmen gestatten, sofern die Bewirtschaftung im Sinne von Art. 1 garantiert werden kann. Das Ablagern von Abfällen im Freien ist verboten, z.B. in Gewässern, Wäldern, Kiesgruben sowie auf Wiesen und Weiden. Das geordnete Kompostieren hiefür geeigneter organischer Abfälle ist erlaubt und wird durch die Gemeinde gefördert. Es ist verboten, Abfälle in irgendeiner Form, sei es zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation einzubringen. Ohne Bewilligung des Kleinen Landrates dürfen Abfälle nicht vergraben oder im Freien sowie in ungeeigneten Feuerungsanlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten sowie von chemisch unbehandeltem Holz.
--------------	---

Art. 3¹

Abfallbewirt- schaftungs- kommission	Die Abfallbewirtschaftungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident der Abfallbewirtschaftungskommission.
--	---

¹ Fassung gemäss Revision vom 8. Dezember 1991; in Kraft getreten am 1. Sept. 1992

Der Grosse Landrat wählt die weiteren Mitglieder der Kommission und aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten.

Art. 4

Aufgaben der Abfallbewirtschaftungskommission Die Abfallbewirtschaftungskommission verwaltet die Abfallbewirtschaftung der Landschaft und vertritt die Gemeinde im Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in Trimmis (GEVAG). Der Grosse Landrat bezeichnet die weiteren Vertreter in diesem Verband.

Der Kleine Landrat umschreibt die einzelnen Aufgaben der Abfallbewirtschaftungskommission.

Art. 5

Ausführung Die Gemeinde kann die Abfallbewirtschaftung selber betreiben oder sie ganz oder teilweise privaten oder öffentlichen Unternehmen in Auftrag geben.

Der Kleine Landrat entscheidet über die Erteilung der Aufträge und schliesst die Verträge ab.

Art. 6

Finanzierung Die Kosten für die Abfallbewirtschaftung werden durch Gebühren und durch allgemeine Mittel der Gemeinde gedeckt.

Die Betriebskosten werden durch Gebühren gedeckt.

Investitionen und ökologisch begründete Separatsammlungen von Wiederverwertungsgütern können mit allgemeinen Mitteln finanziert werden, wenn die Gebühren nicht ausreichen.

Der für den Betrieb nicht verwendete Gebührenertrag wird buchhalterisch in einem separaten Reservekonto ausgewiesen, ebenso Rückstellungen aus allgemeinen Mitteln für Investitionen. Der Grosse Landrat entscheidet über die Verwendung des Reservekontos. Investitionen, die nicht durch das Reservekonto finanziert werden können, unterliegen der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung.

Über die Abfallbewirtschaftung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde eine detaillierte Rechnung geführt.

Art. 7

Gebühren Der Grosse Landrat erlässt eine Gebührenverordnung¹. Es werden Grund- und Verursachergebühren erhoben.

Die Grundgebühren decken die mengenunabhängigen Kosten, die Verursachergebühren die mengenabhängigen Kosten.

Schuldner der Gebühren ist der Wohnungs- oder Betriebsinhaber (Eigentümer, Mieter, Pächter usw.). Die Verordnung legt die Einzelheiten fest,

In Härtefällen können Ausnahmen gestattet werden.

Art. 8

Bereitstellung Der Kleine Landrat erlässt Vorschriften² über die Bereitstellung des Abfalls.

Der Kleine Landrat kann für mehrere Liegenschaften zentrale Abholstellen bezeichnen.

¹ DRB 37.1

² DRB 37.01

Die Grundeigentümer sind nach Absprache verpflichtet der Gemeinde für zentrale Abholstellen den notwendigen Boden gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, sofern kein öffentlicher Grund zur Verfügung steht. Auf die Interessen der Grundeigentümer ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 9

Vollzug und
Aufsicht

Der Kleine Landrat trifft die Vollzugsentscheide und übt die Aufsicht über die Abfallbewirtschaftung aus.

Der Kleine Landrat kann im Rahmen dieses Gesetzes Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung erlassen.

Art. 10

Ersatzvornahme

Der Kleine Landrat verfügt die Beseitigung oder Änderung vorschriftswidriger Anlagen und Zustände.

Kommen die Verantwortlichen solchen Verfügungen innert der angesetzten Frist nicht nach ordnet der Kleine Landrat die Ersatzvornahme an.

Die Verantwortlichen tragen die Kosten der Ersatzvornahme und haften für allfällig der Gemeinde entstandenen Schaden.

Art. 11

Strafbestim-
mungen

Wer Abfälle ungeordnet ablagert oder wer gegen dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen und die Vollzugsentscheide handelt, wird mit Busse bis Fr. 20'000.- bestraft.

Strafbar sind Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie Gehilfenschaft.

Zuständig ist der Kleine Landrat.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 12

Schlussbe-
stimmungen

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dem Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen, insbesondere das Landschaftsgesetz vom 2.9.1913 über die Müllbeseitigung im Rayon des Kurortes Davos, ersetzt.

Der Kleine Landrat trifft mit dem Kur- und Verkehrsverein über die Übernahme des Kehrrechtbeseitigungsdienstes die erforderlichen Vereinbarungen.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.¹

¹ In Kraft getreten am 11. März 1990